

§ 188 AO Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

Dritter Abschnitt – Festsetzungs- und Feststellungsverfahren -> 3. Unterabschnitt – Zerlegung und Zuteilung

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 188 AO – Zerlegungsbescheid ⁽¹⁾

(1) *Red. Anm.:*

weitergehende Erläuterungen zur Vorschrift siehe AEO zu § 188 - Zerlegungsbescheid

(1) ¹Über die Zerlegung ergeht ein schriftlicher oder elektronischer Bescheid (Zerlegungsbescheid), der den Beteiligten bekannt zu geben ist, soweit sie betroffen sind. ²Die Bekanntgabe an Gemeinden erfolgt durch Bereitstellung zum Abruf nach § 122a ; eine Einwilligung der Gemeinde ist nicht erforderlich.

(2) ¹Der Zerlegungsbescheid muss die Höhe des zu zerlegenden Steuermessbetrags angeben und bestimmen, welche Anteile den beteiligten Steuerberechtigten zugeteilt werden. ²Er muss ferner die Zerlegungsgrundlagen angeben.